



Satzung des Vereins FSV 07 Bischofsheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Fußball-Sport-Verein 07 Bischofsheim e.V."
- (2) Der Verein wurde am 10. Juni 1907 gegründet, hat seinen Sitz in Maintal-Bischofsheim und ist im Vereinsregister unter Nr. 697 eingetragen. Er ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes im Landessportbund Hessen, dessen Statuten sinngemäß für den FSV 07 Bischofsheim e.V. Anwendung finden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der Verein fördert insbesondere
 - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die aktive Teilnahme am Spielbetrieb für Jugend- und Seniorenmannschaften
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwändungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) kann geleistet werden.



§ 5

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt Das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschrift-Einzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Mitglieder haben
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei vereinschädigendem Verhalten
 - bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse
- (6) Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied der bevorstehende Ausschluss mit den Gründen mitzuteilen und ihm persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu einer Rechtfertigung innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zu geben. Der Ausschluss selbst ist ebenfalls schriftlich unter Benennung von Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Ältestenrat hat eine diesbezügliche Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen und über den Ausschluss des Mitglieds rechtskräftig zu entscheiden.



- (8) Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt wurde, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds. Das Mitglied hat das Gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins. Es erlischt nicht nur die Mitgliedschaft sondern auch das Ehrenamt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, bis zum dreifachen des Jahresbeitrages erhoben werden. Insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- (4) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 8

Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins besteht aus:
- dem Vorstand
 - dem Ältestenrat
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand und vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Kassierer
- (3) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem Spielausschussvorsitzenden
 - dem Jugendleiter
- (4) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Spielausschussvorsitzenden und Mitglieder des Spielausschuss
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Ältestenrat
 - dem Vors. Alte Herren
 - dem Vors. Soma
 - dem Vors. Bauausschuss und Mitglieder des Bauausschusses



- m) dem Vors. Wirtschaftsausschuss
 - n) jeder Vors. weiterer Abteilungen
- (5) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
- a) Bei Rücktritt des geschäftsführenden Vorstands muss er die Amtsgeschäfte weiterführen und eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen.
 - b) Er entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds gem. §6 Absatz (7) der Satzung.
- (6) Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt.
- Die Amtsdauer des nach § 26 BGB geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre.
- Es finden alljährlich umschichtig Neuwahlen statt:
- a) Im ersten Jahr wird der 1. Vorsitzende gewählt:
 - b) Im zweiten Jahr wird der 2. Vorsitzende gewählt:
 - c) Im dritten Jahr wird der 1. Kassierer gewählt
 - d) Kassenprüfer werden für 2 Jahre im Versatz gewählt, d.h. jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt
 - e) Alle weiteren Gesamtvorstandsmitglieder werden jährlich in der Jahreshauptversammlung neu gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Vorstandssitzung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Eine solche Wahl ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig.
- (9) Die Abberufung (Abwahl) des Vorstands kann auf den Fall beschränkt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.
- (10) Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- (11) Unterschriftsberechtigt sind immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des
 - Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - Kassenberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern



(2) Einberufung

Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vorher, in der lokalen Presse, dem Internet (www.fsv-bischofsheim.de) bekannt gegeben und in schriftlicher Form den Mitgliedern zugestellt. Die Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(3) Leitung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds geleitet. Ist kein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel oder Handzeichen gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Jahreshauptversammlung nicht anders beschließt. Der 1. Vorsitzende ist in jedem Fall geheim per Stimmzettel zu wählen.

Über die Verhandlung der Jahreshauptversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Dieses muss in der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigt und von zwei Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 AUFLÖSUNG

Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Jahreshauptversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird der Verein aufgelöst, fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Maintal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monaten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

63477 Mainal, den 15.03.2015

Der Vorstand